VERORDNUNG (EWG) Nr. 1936/74 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1974

zur Änderung der dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1697/74 hinsichtlich Äpfeln der Sorten „Lobo" und „Tønnes"

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1697/74 vom 1. Juli 1974 (3) hat die Kommission die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse geändert. Eine Überprüfung ergab, daß in der dänischen Fassung gewisse Sorten nicht in der richtigen Rubrik hinzugefügt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dänische Fassung des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/74 erhält folgenden Wortlaut:

„b) sorterne „Lobo" og „Tønnes" tilføjes i den tiende rubrik efter sorten „Lavina","

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffnetlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 2. 7. 1974, S. 7.